

Unfallversicherung gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG)

Ausgabe vom 1.1.2017

Praktische und rechtliche Informationen

Die nachfolgende Kundeninformation gibt über die Identität des Versicherers Auskunft und bietet einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags.

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

Als gesetzliche Grundlagen der Versicherung dienen:

- Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) und die sich darauf beziehenden Verordnungen (UVV, VUV, usw.)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und die dazu gehörende Verordnung (ATSV)

Wer ist der Versicherer?

Vertragspartner ist die Mutuel Versicherungen AG (nachfolgend Versicherer) mit Sitz an der Rue des Cèdres 5, Postfach, CH-1919 Martigny.

Wer ist der Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber oder die selbstständig erwerbstätige Person, der/die den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Wer sind die versicherten Personen?

Obligatorische Versicherung

Obligatorisch versichert sind alle Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Praktikanten, Volontäre und Lehrlinge.

Freiwillige Versicherung

Freiwillig versichert sind die Selbstständigerwerbenden sowie ihre nicht obligatorisch versicherten Familienmitglieder.

Umfang der Versicherungsdeckung

Welche Unfälle sind versichert?

Die Versicherungsleistungen werden für Berufs- und Nichtberufsunfälle gewährt.

Arbeitnehmer, die Vollzeit oder mindestens 8 Stunden pro Woche beim gleichen Arbeitgeber tätig sind, sind gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit bei keinem Arbeitgeber acht Stunden pro Woche beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle versichert.

Wann beginnt, endet oder ruht die Versicherungsdeckung?

Obligatorische Versicherung

Die Versicherungsdeckung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis gemäss Arbeitsvertrag beginnt oder Anspruch auf Lohn entsteht.

Sie endet mit dem Ablauf des 31. Tages nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört.

Freiwillige Versicherung

Der Beginn der Versicherung ist in der Police festgehalten.

Die Versicherung gilt nach Ende der Erwerbstätigkeit noch drei Monate.

Wie kann die Versicherung verlängert werden?

Mit der Abredeversicherung wird die Versicherungsdeckung von Nichtberufsunfällen über die gesetzlich vorgegebene Frist hinaus um höchstens 6 Monate verlängert. Die Vereinbarung muss vor dem Ende des Versicherungsschutzes getroffen werden. Die Prämie ist von der Person geschuldet, welche die Versicherung abschliesst.

Versicherungsleistungen

Welche Pflegeleistungen werden übernommen und welche Kosten vergütet?

Sachleistungen:

- medizinische Behandlung (Kosten für eine notwendige medizinische Behandlung im Ausland werden höchstens bis zum doppelten Betrag der Kosten vergütet, die bei der gleichen Behandlung in der Schweiz entstanden wären)
- Hilfsmittel

Geldleistungen:

- Taggeld von 80% des versicherten Verdienstes ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag
- Invalidenrente von 80% des versicherten Verdienstes bei Vollinvalidität
- Hinterlassenenrente von 40% des versicherten Verdienstes für Witwen/Witwer, 15% für Halbwaisen, 25% für Vollwaisen (zusammen dürfen die Leistungen höchstens 70% betragen)

Welches ist der versicherte Verdienst?

Obligatorische Versicherung

Die Berechnung der Taggelder und Renten beruht auf dem versicherten Verdienst. Der versicherte Verdienst entspricht dem AHV-Lohn und beläuft sich auf höchstens CHF 148'200.– pro Jahr.

Freiwillige Versicherung

Für die freiwillige Versicherung muss der versicherte Verdienst für den Arbeitgeber und den Selbstständigerwerbenden zwischen CHF 66'690.– und höchstens CHF 148'200.– und für die Familienmitglieder zwischen CHF 44'460.– und höchstens CHF 148'200.– liegen.

Kürzungen und Verweigerung von Leistungen

Wann kann der Versicherer seine Leistungen verweigern?

Wenn der Versicherte die Gesundheitsschädigung oder den Tod absichtlich verursacht hat, wird keine Versicherungsleistung erbracht, ausser der Entschädigung für Bestattungskosten.

Wenn der Versicherte an kriegerischen Handlungen, Terrorakten oder bandenmässigen Verbrechen teilgenommen hat, wird keine Versicherungsleistung erbracht.

Wann kann der Versicherer seine Leistungen kürzen?

Wenn der Versicherte den Unfall durch Grobfahrlässigkeit herbeigeführt hat oder sich aussergewöhnlichen Gefahren und Wagnissen aussetzt, sind gemäss Gesetz Kürzungen möglich.

Prämien

Wer ist verpflichtet, die Prämien zu zahlen?

- Prämienschuldner ist der Versicherungsnehmer.
- Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Arbeitgeber. Die Prämien für die obligatorische Versicherung für Nichtberufsunfälle gehen zulasten des Arbeitnehmers.

Pflichten des Versicherungsnehmers und des Versicherten

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Der Versicherungsnehmer hat die Pflicht:

- dem Versicherer jedes versicherte Ereignis, das Anspruch auf Leistungen geben könnte, unverzüglich zu melden
- dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Klärung des Unfallsachverhaltes benötigt werden
- die Prämien zu zahlen
- die versicherten Arbeitnehmer, die das Unternehmen verlassen, über die notwendigen Massnahmen zu informieren
- die Löhne zu deklarieren
- den Versicherer über jede wesentliche Gefahrserhöhung zu informieren

Die detaillierten Pflichten des Versicherungsnehmers sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und im entsprechenden Gesetz geregelt.

Welche Pflichten hat die versicherte Person?

Die versicherte Person hat/die Berechtigten haben die Pflicht:

- dem Arbeitgeber oder Versicherer den Schadenfall sofort zu melden
- dem Versicherer/Arbeitgeber alle Unterlagen zu liefern, die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs notwendig sind
- das ärztliche Personal, das sie konsultiert hat, vom Arzt- und Berufsgeheimnis gegenüber dem Vertrauensarzt des Versicherers zu befreien
- mit dem Versicherer und vom ihm beauftragten Dritten (Schadeninspektoren, Sachbearbeiter, Ärzte u. a.) zusammenzuarbeiten
- spätestens 6 Monate nach Beginn der Unfähigkeit einen Leistungsantrag bei der Invalidenversicherung zu stellen
- sich im Rahmen des Zumutbaren behandeln zu lassen oder sich an beruflichen Wiedereingliederungsmassnahmen zu beteiligen

Die detaillierten Pflichten des Versicherungsnehmers sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und im entsprechenden Gesetz geregelt.

Wichtige Informationen

Wie werden die persönlichen Daten bearbeitet?

Der Versicherer behandelt die persönlichen Daten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen, unter anderem Vertrags-, Inkasso- und Schadendaten, mit der notwendigen Vertraulichkeit. Diese Daten werden auf Papier oder in elektronischer Form aufbewahrt und durch technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugte Einsicht geschützt. Deren Weitergabe an Dritte ist nur in den in diesem Dokument aufgeführten oder den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen oder mit der Zustimmung der betreffenden Partei zulässig. Zweck der Datenbearbeitung ist insbesondere die Risikoprüfung, die Vertragsverwaltung, die Prämienberechnung sowie die Schadenbearbeitung. Der Versicherungsnehmer ermächtigt die Groupe Mutuel, ihre Mitgliedskrankensversicherer und/oder Mitgliedsgesellschaften sowie eventuelle bevollmächtigte Beauftragte, die nötigen Daten im Zusammenhang mit seinen Versicherungsverträgen zu bearbeiten. Sie ergreifen dabei alle notwendigen Massnahmen, um die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Falls der Versicherungsnehmer für die Verwaltung des vorliegenden Vertrags einen Makler beauftragt hat, ist er verpflichtet, die versicherten Angestellten darüber zu informieren, und sicherzustellen, dass der Makler die geltende Gesetzgebung einhält, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über den Datenschutz.

Es wird jederzeit Akteneinsicht gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz gewährt.

Wo gibt es detaillierte Informationen?

Detaillierte Informationen sind bei Ihrem Versicherer oder direkt auf der Website www.groupemutuel.ch erhältlich.